

14.02.03

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Durch das Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) wurde in § 61 Abs. 1 anerkannten Vereinen ein Klagerecht gegen dort genannte Verwaltungsakte eingeräumt, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.

Im Landesnaturschutzrecht gibt es bereits in fast allen deutschen Ländern die Möglichkeit einer Vereinsklage.

Dennoch ist eine Vereinsklage mit unserer bisherigen verwaltungsgerichtlichen Tradition des Individualrechtsschutzes schwer vereinbar. Dem Vorteil einer Vereinsklage (verstärkte Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes durch Einbringung von Sachverstand durch die Naturschutzvereine) stehen erhebliche Nachteile gegenüber. Hier sind insbesondere der erhöhte Zeitbedarf bis zur gerichtlichen Entscheidung zu nennen und die daraus für das fragliche Vorhaben resultierenden Verzögerungen, die in Abhängigkeit von der Belastung der Gerichte und der Anzahl der Instanzen mehrere Jahre betragen können. Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass die Verwaltung allein durch eine Klageandrohung oder Klageerhebung zu fachlich nicht notwendigen und gewollten Kompromisslösungen verleitet wird. Hinzu kommt, dass sich hieraus erhebliche Kostensteigerungen ergeben können.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass in den neuen Ländern das Ziel der Angleichung der Lebensverhältnisse, beispielsweise durch den zügigen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, noch nicht abschließend erreicht wurde. Die hierzu im Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz getroffenen Regelungen, die ein zügiges Planungsverfahren ermöglichen, werden durch die Möglichkeit der Vereinsklage unterlaufen.

Bei länderübergreifenden Maßnahmen ist es zudem geboten, dass der Beschleunigungseffekt für die gesamte Maßnahme greift und nicht nur innerhalb der Landesgrenzen der neuen Länder.

B. Lösung

Den Ländern wird die Befugnis eingeräumt, im Hinblick auf die Vereinsklage abweichende landesrechtliche Regelungen zu treffen.

C. Alternativen

Beibehaltung der nach dem Bundesnaturschutzgesetz geltenden Rechtslage mit der Folge, dass Länderregelungen, die eine Vereinsklage einschränken oder ausschließen, nicht weiter gelten.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 785. Sitzung am 14. Februar 2003 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 61 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) wird folgender Satz angefügt:

"Die Länder können für den räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich und die zeitliche Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2659), von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen treffen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**I. Allgemeines**

Durch das Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) wurde in § 61 Abs. 1 anerkannten Vereinen ein Klagerecht gegen dort genannte Verwaltungsakte eingeräumt, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.

In nahezu allen Landesnaturschutzgesetzen wird die Möglichkeit einer Vereinsklage eröffnet. Sofern das Landesrecht die Vereinsklage ermöglicht, knüpft es dabei übereinstimmend daran an, dass der Verein in seinen satzungsgemäßen Rechten berührt sein muss und von seinen Mitwirkungsrechten Gebrauch gemacht hat, bevor er klagt. Es besteht somit eine Akzessorietät der Vereinsklage zur Vereinsmitwirkung am Verwaltungsverfahren. Regelmäßig ist eine Vereinsklage auch dann ausgeschlossen, wenn über ihren Gegenstand bereits abschließend in einem anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden wurde. Der überwiegende Teil der Länder, die eine Vereinsklage eingeführt haben, verweist außerdem auf § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG a. F. als zulässige Klagegegenstände.

Da die meisten landesrechtlichen Vorschriften über die Vereinsklage eine Einschränkung auf naturschutzrechtliche Belange enthalten, kann ein Naturschutzverein die unterlassene Berücksichtigung anderer öffentlicher Belange regelmäßig nicht rügen. Die Vereinsklage führt dann nicht zu einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle des angegriffenen Verwaltungsakts, sondern zu einer auf die Verletzung naturschutzrechtlicher Vorschriften beschränkten Überprüfung.

Auf Grund der Neuregelung in § 61 finden landesrechtliche Regelungen keine Anwendung mehr. Das Thüringer Naturschutzgesetz schloss das Vereinsklagerecht für den räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich und die zeitliche Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes aus. Diese landesrechtliche Regelung hat sich in der Praxis bewährt und zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren beigetragen.

Bei Länder übergreifenden Maßnahmen ist es zudem geboten, dass der Beschleunigungseffekt für die gesamte Maßnahme greift und nicht nur innerhalb der Landesgrenzen der neuen Länder.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

§ 61 Abs. 5 Satz 3 soll gewährleisten, dass die Länder für den räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich und die zeitliche Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes die Rechtsbehelfe von Vereinen einschränken oder ausschließen können. Die im Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz getroffenen Regelungen ermöglichen ein zügiges Planungsverfahren. Der Beschleunigungseffekt des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes, dessen Geltungsdauer zunächst bis zum 31. Dezember 2004 verlängert wurde, weil die mit dem Gesetz verbundenen Ziele eines zügigen Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern zur Angleichung der Lebensverhältnisse noch nicht abschließend erreicht waren, wird unterlaufen, da nunmehr weitere Klagemöglichkeiten eröffnet werden. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege finden bereits jetzt bei der Planung hinreichende Berücksichtigung. Die Gefahr der Unterbewertung der Belange des Naturschutzes wird nicht gesehen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.